

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen**

**zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts  
- Drucksache 15/4834 -**

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 wird in Buchstabe b die Angabe „§ 28 Unterrichtungspflicht“ durch die Angabe „§ 28 Informationsweitergabe“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind anzuwenden, soweit das Inverkehrbringen nicht durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist, die den Regelungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Risikobewertung, das Risikomanagement, die Kennzeichnung, Überwachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit mindestens gleichwertig sind.“

c) In Nummer 6 Buchstabe d werden dem Absatz 5 folgende Sätze angefügt:

„Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist vor der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es einer erneuten Zuleitung an den Bundestag nicht.“

d) In Nummer 7 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4a wird das Wort „angemeldete“ durch die Wörter „angezeigte, angemeldete“ ersetzt.“

e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Einer Genehmigung für das Inverkehrbringen bedarf nicht, wer Produkte, die mit Verfahren im Sinne des § 3 Nr. 3c hergestellt worden sind, für Arbeiten in Anlagen, bei denen vergleichbare Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden wie in gentechnischen Anlagen, in Verkehr bringt. Vergleichbare Sicherheitsmaßnahmen liegen vor, soweit zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke durch geeignete strenge Einschließungsmaßnahmen ein Zusammentreffen der Organismen mit der Bevölkerung und der Umwelt vermieden wird.“

bb) Nach dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Absatz 2 wird aufgehoben.‘

cc) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die neuen Buchstaben c bis f.

f) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a bis 11c eingefügt:

,11a. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde eines Landes darf zum Zweck des Erteilens einer Auskunft nach Absatz 5 die im nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit ein Grundstück betroffen ist, das in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich belegen ist; § 10 Abs. 2, 4 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes ist anzuwenden.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Gemeinde (Name und Postleitzahl) und die Gemarkung der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße.“

c) Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde eines Landes erteilt unverzüglich zur Feststellung etwaiger Auswirkungen freigesetzter Organismen auf bestimmte Rechtsgüter und Belange im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 Auskünfte aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des bei der zuständigen Bundesoberbehörde geführten Registers über das Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus sowie über die personenbezogenen Daten, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und

kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn durch die Eigenschaften des Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, die Nutzung einer Sache, insbesondere eines Grundstücks oder die Ausübung der Imkerei, durch den Antragsteller beeinträchtigt werden könnte. Die mögliche Beeinträchtigung der Nutzung einer Sache wird bei einem in unmittelbarer Nähe zur Freisetzung- oder Anbaufläche liegenden Grundstück vermutet, es sei denn, dass eine Auskreuzungsmöglichkeit des gentechnisch veränderten Organismus auszuschließen ist. Die Länder bestimmen die für die Auskunftserteilung zuständige Behörde. Auskunftsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.“

- 11b. In § 16c Abs. 3 werden nach dem Wort „Dritter“ die Wörter „, des Informationsaustauschs mit den für die Überwachung der Durchführung der Beobachtung zuständigen Behörden“ eingefügt.
- 11c. In § 16d Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „, soweit dies zur Abwehr nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvertretbarer schädlicher Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich ist,“ gestrichen.‘

g) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

- ,13a. In § 17b Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlagen bestimmt sind,“ die Wörter „oder Produkte im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.‘

h) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

,20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „, gentechnische Arbeiten oder eine Freisetzung“ werden durch die Wörter „oder gentechnische Arbeiten“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Anmeldung“ durch die Wörter „Anzeige oder Anmeldung“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Landesbehörde hat eine Freisetzung zu untersagen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 gegeben sind. Die zuständige Behörde hat ein Inverkehrbringen zu untersagen, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Sie hat ein Inverkehrbringen bis zur Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG vorläufig zu untersagen, wenn das Ruhen der Genehmigung angeordnet worden ist, oder sie kann das Inverkehrbringen bis zu dieser Entscheidung ganz oder teilweise untersagen, wenn das Ruhen der Genehmigung angeordnet werden kann.“

i) Der Nummer 21 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Absatz 5 wird gestrichen.“

j) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

’24. Der bisherige § 28a wird neuer § 28b; in ihm wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Bundesoberbehörde veröffentlicht nach Stellungnahme der Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a und im Benehmen mit den nach lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Proben, die im Rahmen der Überwachung von gentechnischen Arbeiten, gentechnischen Anlagen, Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen, dem Inverkehrbringen und der Beobachtung von in den Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen durchgeführt oder angewendet werden sowie eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Beobachtung von in den Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen.“

k) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

’25. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. welchen Inhalt und welche Form die Anzeige-, Anmelde- und Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 2a und § 15 haben müssen, insbesondere an welchen Kriterien die Bewertung, einschließlich der Risikobewertung hinsichtlich der direkten oder indirekten, sofortigen oder späteren Risiken der Freisetzung und des Inverkehrbringens, auszurichten ist, welche Kriterien bei der Erstellung des Beobachtungsplans zu beachten sind und die Einzelheiten des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens, sowie an welchen Kriterien die Risikobewer-

tung nach Erteilung der Genehmigung oder Anmeldung auszurichten ist;“

- b) In Nummer 16 Buchstabe c werden die Wörter „Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.‘

- l) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

26a. In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „nach sonstigen Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 2“ ersetzt.‘

- m) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b werden folgende Buchstaben c bis e eingefügt:

- c) Nach Nr. 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

7a. wer entgegen § 16c Abs. 1 ein Produkt nicht oder nicht richtig beobachtet,“.

- d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 19 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2“ ersetzt.

- e) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 5a oder § 25 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.‘

bb) Der bisherige Buchstabe c wird neuer Buchstabe f.

- n) In Nummer 28 wird in Buchstabe b § 41 Abs. 7 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses nach § 5a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die in dem Verfahren nach Satz 1 vorzulegenden Antragsunterlagen zu stellen, sowie Regelungen über ein die Bestimmungen der Entscheidung 94/730/EG ergänzendes, von den Verfahrensregeln des Dritten und Vierten Teils dieses Gesetzes abweichendes vereinfachtes Verfahren vorzusehen.“

2. In Artikel 2 wird § 4 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen ist § 25 des Gentechnikgesetzes anzuwenden.“

## **zu Nummer 1:**

### zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 28 durch die Nr. 22 Buchstabe a.

### zu Buchstabe b:

Die Regelung in § 14 Abs. 2 enthält eine Konkurrenzklausele für sektorale EU-Vorschriften, bei deren Vorliegen bestimmte Vorschriften des Gentechnikgesetzes nicht mehr gelten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gefordert, den Anwendungsbereich des Gentechnikgesetzes im Hinblick auf kollidierendes unmittelbar geltendes EU-Recht klarer zu fassen.

Die bisher in § 14 Abs. 2 enthaltende Regelung wird deshalb präzisiert und aus rechtssystematischen Gründen nach § 2 Abs. 2 verschoben.

Das Gentechnikgesetz ist nicht anwendbar, soweit sektorale Sondervorschriften vorgehen. Eine derartige Sondervorschrift ist insbesondere die VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, die in Deutschland durch das Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung ergänzt wird. Durch die Formulierung („soweit“) wird klargestellt, dass das Gentechnikgesetz anwendbar bleibt, soweit diese sektoralen Sondervorschriften einen bestimmten Bereich nicht regeln. Auch für gentechnisch veränderte Organismen, die nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen werden, gelten folglich insbesondere die §§ 16a (Standortregister), 16b (Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten), 36a (Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen) des Gentechnikgesetzes.

### zu Buchstabe c:

Die Änderung soll die Beteiligung des Bundestages bei dem Erlass der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gentechnikgesetzes ermöglichen. Es sind ferner Regelungen vorgesehen, die im Interesse einer zügigen Behandlung eine rasche Verabschiedung der Verordnung gewährleisten sollen.

### zu Buchstabe d:

Klarstellung im ersten Satzteil, dass neben angezeigten weiteren gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 auch angemeldete (erstmalige) gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 der zuständigen Behörde mitgeteilt werden müssen, wenn diese in einer anderen Anlage desselben Betreibers durchgeführt werden sollen.

Die mit dieser Änderung verbundene Streichung des zweiten Teilsatzes des Änderungsbefehls dient der Klarstellung des Gewollten. . Es gibt keine lediglich angezeigten gentechnischen Anlagen, in denen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden dürfen, da erste gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2 stets anzumelden sind.

zu Buchstabe e:

Die Änderung bringt in Anlehnung an den Text der Richtlinie 2001/18/EG (Art. 2 Nr. 4 zweiter Anstrich) das Gewollte klarer zum Ausdruck.

Im Übrigen Folgeänderung zur Neufassung des § 2 Abs. 2 (siehe Buchstabe b).

zu Buchstabe f:

Das Standortregister enthält die notwendigen Informationen über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Es soll einerseits den Berechtigten einen leichten Zugang zu den im Register enthaltenen Informationen ermöglichen, andererseits den Anliegen der Genehmigungsinhaber bzw. Anbauenden Rechnung tragen. Durch die Veröffentlichung der Gemarkung der Freisetzung bzw. des Anbaus und den Auskunftsanspruch aus dem nichtöffentlichen Teil bei einem individuellen berechtigten Interesse wird ein angemessener Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen hergestellt. Die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch werden durch die neue Formulierung näher konkretisiert.

Die Überprüfung dieses Anspruchs obliegt zweckmäßigerweise den zuständigen Länderbehörden.

Mit der Änderung in Nummer 11b soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, auch den Austausch von Informationen zwischen der zuständigen Bundesoberbehörde und den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder zu regeln.

Nummer 11c dient der Umsetzung von Artikel 20 Abs. 1 der RL 2001/18/EG. Die Anpassung des Beobachtungsplans sollte möglich sein, soweit sie zur Anpassung der Beobachtungsmethoden, der Probenahme- oder Analyseverfahren an den Stand von Wissenschaft oder zur Berücksichtigung von erst im Verlauf der Beobachtung gewonnenen Erkenntnissen erforderlich ist.

zu Buchstabe g:

Umsetzung des Artikels 26 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG, wonach auch solche Produkte zu kennzeichnen sind, die zwar nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/219/EWG fallen, jedoch für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen bestimmt sind, die vergleichbare Sicherheitsstrukturen aufweisen wie gentechnische Anlagen.

zu Buchstabe h:Zu Buchstabe aZu Doppelbuchstaben aa

Die Änderung entspricht der Regelung in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstaben bbZu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 26 des Gentechnikgesetzes (siehe Buchstabe b).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung entspricht der Regelung im bisherigen Buchstaben b.

Zu Doppelbuchstaben cc

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 26 des Gentechnikgesetzes (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Abs. 5 S. 2 der Richtlinie 2001/18/EG um, wonach eine ungenehmigte Freisetzung eines gentechnisch veränderten Organismus oder ein ungenehmigtes Inverkehrbringen eines Produktes, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, zu beenden ist. Diese Richtlinienvorschrift belässt den Mitgliedstaaten keinen Handlungsspielraum, so dass der zuständigen Behörde kein Ermessen, wie es bisher bestand, bei der Entscheidung eingeräumt werden kann.

zu Buchstabe i:

Die Streichung der Vorschrift, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts in das Gentechnikgesetz eingefügt wurde, beruht auf der Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs.: 15/3088). In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass in der Richtlinie 2001/18/EG das Erlöschen der Inverkehrbringensgenehmigung aufgrund der bloßen Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes durch den Genehmigungsinhaber in Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht vorgesehen sei, vielmehr sei im EU-Gemeinschaftsverfahren (z. B. im Zuge der Behandlung neuer Informationen) über die Genehmigung zu entscheiden. Die Streichung trägt dem Rechnung. Die Behandlung neuer Informationen durch die Behörde wird im Rahmen der Novellierung der Gentechnik-Beteiligungsverordnung geregelt werden.

zu Buchstabe j:

Die Vorschrift wird um den Bereich der Sammlung von Verfahren zur Beobachtung von in den Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen erweitert. Diese Erweiterung ist sinnvoll, da sie die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 16c Abs. 3 zum Beobachtungsplan fachlich ergänzt.

zu Buchstabe k:Zu Buchstabe a

Entspricht der ursprünglichen Nr. 25.

Zu Buchstabe b

Berichtigung.

zu Buchstabe l:

Folgeänderung zur Neufassung des § 2 Abs. 2 durch Buchstabe b.



zu Buchstabe m:Zu Buchstabe a

Nach § 16c Abs. 1 des Gentechnikgesetzes hat der Betreiber die Pflicht, die von ihm in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen nach Maßgabe der Genehmigung zu beobachten, um mögliche Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter zu ermitteln. Die Beachtung dieser Vorschrift durch den Betreiber soll durch die Sanktionierung des Verstoßes gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit in § 38 Abs. 1 Nr. 7a (neu) des Gentechnikgesetzes sichergestellt werden (neuer Buchstabe c).

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 des Gentechnikgesetzes kann ein Beobachtungsplan unter bestimmten Voraussetzungen durch die Behörde nachträglich geändert werden. Die Beachtung des nachträglich geänderten Beobachtungsplans durch den Betreiber soll durch die Sanktionierung des Verstoßes gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit in § 38 Abs. 1 Nr. 8 des Gentechnikgesetzes sichergestellt werden (neuer Buchstabe d).

§ 16 Abs. 5a des Gentechnikgesetzes enthält die Verpflichtung, dass die Bestimmungen der Genehmigung, soweit sie sich auf den Verwendungszweck oder den Umgang mit GVO beziehen, von allen Dritten (Nicht-Adressaten der Genehmigung) zu beachten sind, sofern die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Beachtung dieser Verpflichtung soll durch die Sanktionierung des Verstoßes gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit in § 38 Abs. 1 Nr. 11 des Gentechnikgesetzes sichergestellt werden (neuer Buchstabe e).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Buchstaben c bis e.

zu Buchstabe n:

Es ist sachlich sinnvoll, vor Erlass der Rechtsverordnung den Ausschuss nach § 5a anzuhören. Außerdem soll die Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ergehen, da die Länder in das Verfahren eingebunden sind und die Freisetzungen im vereinfachten Verfahren überwachen.

**Zu Nummer 2:**

Die Bezugnahme auf den § 26 des Gentechnikgesetzes wurde gestrichen, da sich der notwendige Regelungsgehalt bereits aus § 4 Abs. 2 und 3 ergibt und damit keine Notwendigkeit für die Bezugnahme des § 26 des Gentechnikgesetzes besteht.